

Die Vorsitzende gab den Ausschussmitgliedern Gelegenheit, Fragen zum allgemeinen Teil des Jahresprüfungsberichts 2018 des Prüfungsamtes zu stellen.

Abg. Josten-Schneider bat zunächst, die aktuell bestehenden Wertgrenzen laut den Vergabehandreichungen des Rhein-Sieg-Kreises der Niederschrift beizufügen.

Hinweis der Schriftführerin:

*Die aktuellen Wertgrenzen laut den Vergabehandreichungen des Rhein-Sieg-Kreises sind der Niederschrift als **Anlage 2** beigefügt.*

Abg. Tüttenberg nahm Bezug auf den Bericht des Prüfungsamtes auf Seite 31 betreffend Amt 10 „IT-Beschaffungen/Vertragsmanagement“ und kritisierte, dass dort kein Controlling installiert sei. Er fragte, ob es sich hier nur um einen kleinen Teilbereich der IT handele. Ferner wunderte er sich, dass seitens des Prüfungsamtes Schulungsmaßnahmen empfohlen wurden, um Verträge rechtssicher anwenden zu können. Schulungsmaßnahmen müssten seiner Meinung nach doch eine Selbstverständlichkeit sein.

Frau Esser erläuterte zusammenfassend, in welcher Form derzeit ein Controlling stattfinde und hob dabei hervor, dass ein Controlling im Sinne des vom Prüfungsamt bezeichneten Risikomanagements derzeit noch nicht stattfinde. Allerdings erfolge eine regelmäßige Überwachung der laufenden Verträge, eine zukunftsorientierte Haushaltsplanung und eine laufende Durchführung von Produkt- und Marktanalysen. Bei den EVB-IT-Verträgen handele es sich um komplexe Vertragswerke, die – wenn man sich für ihre Anwendung grundsätzlich entscheide – eine Schulung der damit befassten Mitarbeitenden erfordere.

Abg. Lägel fragte nach, ob hier denn nun ein Controlling bestehe.

Für Frau Udelhoven ergänzte, dass die Abteilung dergestalt strukturiert sei, dass eine Übersicht über sämtliche Verträge und Lizenzen vorhanden sei und ebenfalls deren Betreuung gesichert sei, dies erfolge allerdings noch nicht über digitales Vertragsmanagement.

Bei den EVB-IT-Verträgen handele es sich auf den ersten Blick um eine Art Standardvertrag, der aber dann in weiten Teilen wieder individualisiert werden müsse, in diesen individualisierten Teilen stecke aber „der Teufel im Detail.“ Die Anwendung sei auch in Fachkreisen nicht unumstritten.

Das Prüfungsamt habe empfohlen, diese Verträge anzuwenden, wozu man nun zunächst eine Grundsatzentscheidung treffen müsse, wobei die Vor- und Nachteile abzuwägen seien. Im vergangenen Jahr sei man das erste Mal mit einem EVB-IT-Vertrag konfrontiert worden und stehe hier insofern noch am Anfang der Überlegungen.

Sie persönlich sei der Ansicht, dass man zunächst deutlich sondieren müsse, ob man sich überhaupt auf diese Art von Verträgen als Standard einlassen sollte. Bei vermehrter Anwendung dieser Verträge müsse man das Personal hierfür natürlich auch schulen, was man dann auch tun werde.

Herr Herkenrath sagte eine Stellungnahme zu dem Themenbereich „Controlling“ nach erneuter Abstimmung mit der zuständigen Prüferin im Zuge der Niederschrift

ZU.

Stellungnahme des Prüfungsamtes:

Im Zuge der Prüfung - Produkt 0.10.20 Organisation - wurde u.a. der Frage eines IT-gestützten Vertragsmanagements nachgegangen mit Blick auf prozessintegrierte Controllingmaßnahmen. Zur Vertiefung wird auf die Inhalte der Workflows zum Ist- und Sollzustand auf den Seiten 19 und 28-29 des Jahresprüfungsberichtes verwiesen.

Zur Schaffung eines einheitlichen Verständnisses des Controllings im Rahmen eines RMS / IKS wird auf die Ausführungen der KGST in diesem Zusammenhang verwiesen, auf die der Bericht auch Bezug nimmt.

Nach Auskunft der zuständigen Prüferin erfolgt für den geprüften Aufgabenbereich ein Controlling bei der Zusammenarbeit mit der Zentralen Vergabestelle hinsichtlich der Vergabeinhalte und der Vergabeart.

Im Prüfbericht werden dem Fachbereich mögliche Controllingansätze dargelegt. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der Entwicklung einer für die Praxis umsetzbaren Checkliste werden - exemplarisch zum Finanz-, Personal- und Projektcontrolling - Ansätze dargestellt, welche dem Fachbereich mögliche Handlungsoptionen bieten könnten. Zudem unterstützt das Prüfungsamt weiterhin den Datentransfer aus vorhandenen Excel-Listen in ein gebündeltes Vertragsmanagement und regt weiterhin die inhaltliche Erweiterung dieser Listen an (siehe Seite 27 des Jahresprüfungsberichts).

Durch verschiedene Softwareanbieter werden Lizenzportale zur Verfügung gestellt, die eine Verwaltung des Lizenzbestandes ermöglichen. Dies wird von Amt 10 genutzt. Ein übergreifendes IT-gestütztes Lizenzmanagement für alle Anwendungen bestand zum Zeitpunkt der Prüfung nicht.

SkB Peter stellte fest, dass man mit den Prüfergebnissen das Amt 22 betreffend und dem Ergebnis des Berichts von BDO zur Baurevision nicht zufrieden sein könne. Hier sei vielmehr ein unbefriedigendes Verwaltungshandeln vorgefunden worden. Er gehe davon aus, dass dort intensiv an Verbesserungsmöglichkeiten gearbeitet werden müsse, wie auch von Avantago und BDO entsprechend dargelegt wurde.

Abg. Kemper nahm Bezug auf S. 71 oben im Prüfbericht zu Amt 22 zum „Carl-Reuther-Berufskolleg, Garten- und Landschaftsbauarbeiten“. Hier sei beschrieben, dass bei dem Schotter für die Gründung der Container entsprechende Nachweise über die Verdichtung fehlten. Neben der finanziellen Frage handele es sich auch um eine solche der Sicherheit. So könnte man bei einem Starkregen große Probleme bekommen, da man nicht wisse, ob der Schotter als Unterbau für die Container ordnungsgemäß verdichtet sei. Er fragte, ob dies noch einmal überprüft worden sei.

Herr Hahlen antwortete, dass die für den Tiefbau zuständige Fachbauleitung dies als ordnungsgemäß abgenommen habe. Das Interim sei nun auch bereits zwei Jahre in Betrieb. Deshalb wisse man, dass die Verdichtung des Schotters in Ordnung sei, obwohl diese Nachweise natürlich hätten vorliegen müssen.

Abg. Kemper bezog sich auf S. 104 des Jahresberichts zu Amt 40 „Erhebung von Elternbeiträgen an Förderschulen.“ Hier sei ausgeführt worden, dass die entsprechende Satzung nicht rechtzeitig veröffentlicht wurde und das Rechtsamt inzwischen erklärt habe, dass durch Nachholung der öffentlichen Bekanntmachung

die Satzung rückwirkend in Kraft gesetzt werden konnte. Er wollte zum einen wissen, wann die nachträgliche Veröffentlichung erfolgt sei. Zum anderen trete eine Satzung nach der Gemeindeordnung erst mit der Veröffentlichung in Kraft. Hier seien aber Bescheide verschickt worden, für die es noch gar keine gültige Rechtsgrundlage gab. Deshalb bat er um Erläuterung, inwiefern eine nachträgliche Heilung erfolgt ist. Zudem erkundigte er sich, ob Verfahren anhängig seien, mit denen sich Eltern gegen diese Gebührenerhebungen gewehrt hätten.

Frau Dr. Neugebauer wies darauf hin, dass es grundsätzlich - je nach Art der Satzung - die Möglichkeit gebe, diese mit rückwirkender Wirksamkeit zu erlassen. Dies werde hier vermutlich der Fall sein, ohne dass sie den Einzelfall kenne. Verwaltungsgerichtliche Verfahren seien hier definitiv keine anhängig.

Herr Herkenrath teilte mit, dass die öffentliche Bekanntmachung der Satzung am 16.07.2019 erfolgt sei. Da vom Fachbereich heute niemand anwesend sei, werde man die weiteren Fragen des Abg. Kemper zur Niederschrift beantworten.

Stellungnahme des Fachbereichs:

Es sind keinerlei Verfahren anhängig, in denen Eltern Rechtsmittel gegen die Gebührenerhebung eingelegt haben.

*Zur Frage der Rechtswirksamkeit der Nachholung der öffentlichen Bekanntmachung und der rückwirkenden Inkraftsetzung der Satzung lag eine Stellungnahme des Rechtsamtes vom 23.11.2018 vor. Danach war es möglich, durch die Nachholung der bisher fehlenden öffentlichen Bekanntmachung die Satzung vom 6. Juli 2017 rückwirkend auf den Zeitpunkt des 1. Augusts 2017 wirksam in Kraft zu setzen. Die Stellungnahme des Rechtsamtes ist als **Anlage 3** beigelegt.*

SkB Peter nahm Bezug auf S. 79 des Jahresberichts – hier: Prüfung „Carl-Reuther-Berufskolleg, Gewerk Dachdeckerarbeiten/Notabdichtung“, wo die Entwicklung eines Integrierten Kontrollsystems (IKS) angeregt werde. Die Einführung eines IKS als Kontrollinstrument sei auch bereits im Zusammenhang mit der Umsatzsteuerpflichtigkeit bestimmter Leistungen (Einführung des Tax Compliance Management Systems) erwähnt worden. Er fragte deshalb, wie die Verwaltung dazu stehe und ob beabsichtigt sei, so etwas einzuführen.

Herr Herkenrath wies darauf hin, dass im Zuge des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes auch die GO NRW geändert worden sei. Nach Neufassung des § 104 GO NRW sei nun eine weitere Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems. Der Gesetzgeber ginge somit davon aus, dass dies verwaltungsseitig auch auf- bzw. ausgebaut würde.

Abg. Josten-Schneider stellte fest, dass das Prüfungsamt sehr ordentlich gearbeitet habe. Bei einigen Prüfbemerkungen seien die Stellungnahmen der Verwaltung bereits beigelegt, woraus sich dann schon einiges erkläre. Es gebe aber auch Feststellungen des Prüfungsamtes, wo die Umsetzung im Fachbereich aus bestimmten Gründen anders erfolge. Sie wollte wissen, wie viele der Prüfungsfeststellungen denn überschlägig seitens der Fachbereiche bereits abgearbeitet worden seien. Jedenfalls sei nicht zu verzeichnen gewesen, dass wiederholt Fehler aufgetreten seien, was an der Stelle erwähnt werden müsse.

Herr Herkenrath antwortete, er schätze, dass grob die Hälfte der Feststellungen

bereits erledigt sei. Die andere Hälfte habe man aber natürlich auch noch im Blick im Rahmen der Nachschau zur Prüfung des Jahresabschlusses 2018 im kommenden Jahr.

SkB Peter merkte an, dass durchgängig deutlich werde, dass es Abweichungen von den Vorschriften ordnungsgemäßen Handelns sowie auch von einfachen betriebswirtschaftlichen Ansätzen gäbe. Das „ziehe sich wie ein roter Faden durch“ und ärgere ihn, was er hiermit feststelle.